

33/73 - Erklärung über die Vorbereitung der Gesellschaft
auf ein Leben in Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihre Entschlossenheit verkündet haben, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, und daß es eines der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

erneut bekräftigend, daß die Planung, Vorbereitung, Entfesselung bzw. Führung eines Aggressionskriegs gemäß Generalversammlungsresolution 95 (I) vom 11. Dezember 1946 ein Verbrechen gegen den Frieden darstellt und daß ein Aggressionskrieg entsprechend der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970 ^{71/} und der Definition der Aggression vom 14. Dezember 1974 ^{72/} ein Verbrechen gegen den Frieden ist,

das Recht von Einzelpersonen, Staaten und der gesamten Menschheit auf ein Leben in Frieden bekräftigend,

sich dessen bewußt, daß Kriege im menschlichen Geist entstehen und daß daher die Bollwerke des Friedens ebenfalls im Geist der Menschen errichtet werden müssen,

in Anerkennung dessen, daß der Friede unter den Nationen das höchste Gut der Menschheit ist und bei allen bedeutenderen politischen, gesellschaftlichen und religiösen Bewegungen größte Wertschätzung genießt,

geleitet von dem hohen Ziel, die Gesellschaft auf ein gemeinsames Leben und eine Zusammenarbeit in Frieden, Gleichheit, gegenseitigem Vertrauen und Verständnis vorzubereiten und die Bedingungen hierfür zu schaffen,

in Anerkennung der wesentlichen Rolle der Regierungen sowie der nationalen und internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Massenmedien, der Erziehungssysteme und Lehrmethoden bei der Förderung der Ideale des Friedens und der Völkerverständigung,

71/ Resolution 2625 (XXV), Anhang

72/ Resolution 3314 (XXIX), Anhang

überzeugt, daß die Ressourcen, die Energie und die Kreativität der Menschheit im Zeitalter des modernen wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auf die friedliche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung aller Länder gerichtet sein, die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung fördern und der Anhebung des Lebensstandards aller Nationen dienen sollten,

mit größter Besorgnis betonend, daß das Wettrüsten, insbesondere im nuklearen Bereich, sowie die Entwicklung neuer Waffenarten und -systeme auf der Grundlage moderner wissenschaftlicher Grundsätze und Erkenntnisse den Weltfrieden bedrohen,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 73/ feierlich ihre Entschlossenheit zu weiteren gemeinsamen Bemühungen bekräftigt haben, den Frieden und die internationale Sicherheit zu festigen und die Gefahr eines Krieges zu beseitigen, und darin übereinstimmten, daß es zur Erleichterung des Abrüstungsprozesses erforderlich sei, Maßnahmen zu ergreifen und Politiken zu verfolgen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken, und Vertrauen zwischen den Staaten schaffen,

in Bekräftigung der Grundsätze der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 14. Dezember 1960 74/, der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit vom 16. Dezember 1970 75/ und der Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung vom 19. Dezember 1977 76/,

unter Hinweis auf die Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend vom 7. Dezember 1965 77/,

ferner unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 78/ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 79/ und eingedenk dessen, daß darin u. a. erklärt wird, daß jede Kriegspropaganda gesetzlich verboten ist,

73/ Resolution S-10/2

74/ Resolution 1514 (XV)

75/ Resolution 2734 (XXV)

76/ Resolution 32/155

77/ Resolution 2037 (XX)

78/ Resolution 217 A (III)

79/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

I

bittet alle Staaten feierlich, sich in ihren Handlungen von der Erkenntnis leiten zu lassen, daß es in allererster Linie darauf ankommt und erforderlich ist, für gegenwärtige und künftige Generationen einen gerechten und dauerhaften Frieden zu schaffen, zu wahren und zu festigen, und dabei insbesondere die nachstehenden Grundsätze zu befolgen:

1. Jede Nation und jeder Mensch hat ohne Ansehen der Rasse, der Glaubensüberzeugung, der Sprache oder des Geschlechts das angeborene Recht auf ein Leben in Frieden. Die Achtung dieses Rechts sowie der anderen Menschenrechte liegt im gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit und ist eine unerläßliche Voraussetzung für den Fortschritt aller großen und kleinen Nationen auf allen Gebieten.
2. Ein Angriffskrieg, seine Planung, Vorbereitung oder Entfesselung sind Verbrechen gegen den Frieden und völkerrechtlich verboten.
3. In Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sind die Staaten verpflichtet, Propaganda für Angriffskriege zu unterlassen.
4. Jeder Staat hat die Pflicht, im Geist der Freundschaft und der gutnachbarlichen Beziehungen eine umfassende, allen Seiten nützende, gerechte politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit mit anderen Staaten ungeachtet ihres sozio-ökonomischen Systems zu fördern, um so im Geiste der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses für die Eigenart und die Verschiedenartigkeit aller Völker für ihr gemeinsames friedliches Zusammenleben und Zusammenwirken zu sorgen, und er hat ferner die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, die der Förderung der Ideale des Friedens, der Menschlichkeit und Freiheit dienlich sind.
5. Jeder Staat hat die Pflicht das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, Gleichheit, Souveränität, auf die territoriale Integrität der Staaten und die Unverletzbarkeit ihrer Grenzen zu achten, einschließlich des Rechts ihren Entwicklungsweg ohne Einmischung oder Eingriff in ihre inneren Angelegenheiten selbst zu bestimmen.

6. Ein grundlegendes Mittel zur Wahrung des Friedens sind die Beseitigung der dem Wettrüsten innewohnenden Bedrohung und Bemühungen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle, darunter auch darauf abzielende Teilmaßnahmen gemäß den im Rahmen der Vereinten Nationen vereinbarten Grundsätzen und den entsprechenden internationalen Übereinkommen.

7. Jeder Staat hat die Pflicht, alle Erscheinungsformen und Praktiken des Kolonialismus sowie des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid entgegenzutreten, die dem Selbstbestimmungsrecht der Völker sowie anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten zuwiderlaufen.

8. Jeder Staat hat die Pflicht, der Propagierung von Haß und Vorurteilen gegen andere Völker entgegenzutreten, die den Grundsätzen der friedlichen Koexistenz und der freundschaftlichen Zusammenarbeit zuwiderlaufen.

II

fordert alle Staaten auf, zur Verwirklichung dieser Grundsätze

a) beharrlich und konsequent sowie unter gebührender Beachtung der verfassungsmäßigen Rechte der Rolle der Familie sowie der in Frage kommenden Institutionen und Organe daraufhin zu wirken:

i) daß ihre Politiken, die sich auf die Verwirklichung dieser Deklaration auswirken, einschließlich der Erziehungssysteme und Lehrmethoden sowie der Informationstätigkeit der Medien, von ihrem Inhalt her mit der Aufgabe vereinbar sind, die gesamte Gesellschaft und insbesondere die junge Generation auf ein Leben in Frieden vorzubereiten;

ii) so der Anstiftung zum Rassenhaß, zu nationaler oder anderer Diskriminierung, zu Ungerechtigkeit oder zur Propagierung von Gewalt und Krieg entgegenzutreten und sie zu beseitigen;

b) verschiedene Formen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit - auch in internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen - zu entwickeln, um die Gesellschaft besser auf ein Leben in Frieden vorzubereiten und insbesondere Erfahrungen über Projekte mit diesem Ziel auszutauschen;

III

1. empfiehlt den betroffenen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Deklaration einzuleiten;

2. erklärt, daß eine volle Verwirklichung der in dieser Deklaration niedergelegten Grundsätze konzertierte Maßnahmen seitens der Regierungen, der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen*, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie anderer interessierter - sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher - internationaler und nationaler Organisationen erfordert;

3. ersucht den Generalsekretär, die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Deklaration zu verfolgen und der Generalversammlung in regelmäßigen Abständen hierüber Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens auf der sechsunddreißigsten Tagung vorzulegen ist.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/74 - Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/91 vom 14. Dezember 1976 und 32/153 vom 19. Dezember 1977 über Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

in Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs 80/ mit den Stellungnahmen der Mitgliedsstaaten zu der Frage, wie eine größere Achtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten gewährleistet werden kann,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 123

80/ A/32/164 mit Add. 1, A/32/165 mit Add. 1 und 2, A/33/216 mit Add. 1